

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.206.442

Wien, 12.4.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14205/J der Abgeordneten Fiona Fiedler, Kolleginnen und Kollegen betreffend Medizinstipendien für die langfristige Versorgung in Österreich** wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

- *Welche Bemühungen gab es seitens des BMSGPK, mehr Informationen über die Bundesländerkontingente beim Medizinstudium zu erhalten? (Bitte um Angabe der einzelnen Gesprächstermine oder Informationsschreiben inklusive Angabe des Zeitpunktes)*
- *Warum gab es keine Koordination über die Kontingente durch BMBWF und BMSGPK?*
- *Wie kommt es, dass der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in der Öffentlichkeit über verschiedene Varianten von Erleichterungen beim Zugang zum Medizinstudium sprach und offensichtlich keinen Bezug zu den Kontingenten gemäß §71c Universitätsgesetz herstellte?*
- *Wie kommt es, dass der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Mittagsjournal am 4. Februar 2023 von Medizinstudienplätzen, wie das Bundesheeres sie abruf, als Vorbild für Mediziner im öffentlichen Dienst*

sprach und nicht prüfte, ob Bundesländer diese Kontingente nicht für den öffentlichen Dienst abrufen könnten?

Angelegenheiten der universitären Ausbildung und Lehre liegen in der Zuständigkeit des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Detailfragen und mögliche weitere Vorgehensweisen im Zusammenhang mit Medizinstudienplätzen bzw. -kontingenten sind demgemäß zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und den Bundesländern zu beraten bzw. abzustimmen.

Nachdem dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Informationen über entsprechende Kontingente im Juni 2022 bekannt geworden sind, wurde dieses Thema – wie bereits in der Beantwortung der Anfrage Nr. 10985/J ausgeführt – im Juni 2022 in einer Sitzung des Ständigen Koordinierungsausschusses, einem Gremium der Bundesgesundheitsagentur, behandelt. Ein Vertreter des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung informierte sehr umfassend über die Genese dieser speziellen Regelung. Diese wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung so formuliert, dass nicht nur das Bundesministerium für Landesverteidigung, sondern grundsätzlich alle öffentlichen Gebietskörperschaften einen Bedarf an Medizinstudienplätzen einmelden können.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung führte aus, dass das Bundesheer mit den Studierenden zivilrechtliche Vereinbarungen abgeschlossen habe, in welchen sich diese für mehrere Jahre verpflichten, ihren Dienst beim Heer zu erbringen. Solche Verträge könnten grundsätzlich auch von den Bundesländern mit interessierten Studierenden abgeschlossen werden. Entsprechende Mustervereinbarungen können den Ländern zur Verfügung gestellt werden.

In weiterer Folge hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu dieser Thematik eine Arbeitsgruppe mit den Ländern eingerichtet.

Frage 5: *Wurde das Gesundheitsministerium durch die ÖGK über die Einrichtung von Stipendien für Medizinstudenten informiert?*

- a. Falls ja: Wieso wurde keine Verbindung zu den Kontingenten gemäß §71 c Universitätsgesetz hergestellt?*
- b. Falls nein: Wieso nicht?*

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz war im Rahmen seiner Funktion als Aufsichtsbehörde über die Sozialversicherungsträger – hier in concreto im Rahmen der Ausübung der Aufsicht über die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) – über die Einrichtung von Stipendien für Medizinstudent:innen informiert. Die in

Rede stehende Vorgangsweise war durch den Verwaltungsrat der ÖGK als zuständiges geschäftsführendes Gremium dieses Versicherungsträgers zu beschließen. Die Sitzungsunterlagen wurden der Aufsichtsbehörde vor der Sitzung ordnungsgemäß zugestellt und an der Verwaltungsratssitzung hat ein Vertreter der Aufsichtsbehörde teilgenommen. Die Information des Ministeriums war daher vollumfänglich gegeben.

Angesichts des Umstandes, dass es sich bei den österreichischen Sozialversicherungsträgern um Körperschaften öffentlichen Rechts handelt, die vom Gesetzgeber nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung eingerichtet sind und deren Geschäftsführung durch autonome Verwaltungskörper wahrzunehmen ist, können die Sozialversicherungsträger ihre Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich weisungsfrei besorgen und unterliegen der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auszuübenden Aufsicht nur insoweit, als diese die Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften sowie in wichtigen Fällen auch der Gebote der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zum Gegenstand hat. Solange sich der Inhalt der gefassten Beschlüsse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bewegt, kommt dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz daher auch keine Möglichkeit einer bestimmenden Einflussnahme zu.

Daher begegnet auch das durch die ÖGK beschlossene und von dieser auch finanzierte Stipendienmodell keinen Bedenken. Eine – wie auch immer geartete – „Verbindung“ zu etwaigen, nach dem Universitätsgesetz vorgesehenen Kontingenten wurde bei dieser ausschließlich auf dem Sozialversicherungsrecht beruhenden Beschlussmaterie nicht hergestellt. Das Erfordernis einer solchen Verbindung ist auch nicht erkennbar.

Frage 6: *Wurde das Gesundheitsministerium durch Bundesländer oder die Landesgesundheitsreferentenkonferenz darüber informiert, welche Bundesländer welche Formen von Stipendien oder Kontingenten einführen?*

- a. Falls ja: Welche Bemühungen um Koordination dieser Stipendien wurden durch das Gesundheitsministerium gesetzt?*
- b. Falls nein: Warum nicht?*

Es gab dazu keine derartige Information des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch die Länder. Möglicherweise weil es sich um den Verantwortlichkeitsbereich der Länder handelt und diese Frage auf Bundesebene zum Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ressortiert.

Der Wunsch, „ihre“ Stipendien zu koordinieren, wurde von den Ländern auch nicht ans Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz herangetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch